



Statistisches Amt
des Kantons
Basel-Landschaft



Rufsteinweg 4
CH – 4410 Liestal

Tel. 061 552 56 32
Fax 061 552 69 87



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Handbuch für die Baselbieter Gemeinden

Einführung des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG) und der Registerharmonisierung

Kapitel 2 Das neue Anmeldungsrecht

Daniel Schwörer, Fürsprecher
Leiter Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion BL

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	28.10.2008	Abgabe an den Schulungsveranstaltungen im Oktober/November 2008

Inhaltsverzeichnis

- A. Grundlagen
 - 1. Bundesgesetzliche Ausgangslage
 - 2. Bundesgesetzliche Grundsätze
 - 3. Kantonsgesetzliche Umsetzung

- B. Anmeldung
 - 4. Pflicht zur An-, Um- und Abmeldung
 - 5. One-Stop-Shop

- C. Unterlassung der An-, Um- oder Abmeldung
 - 6. Verfügung, Verwaltungskosten
 - 7. Busse

- D. Pflichten Dritter
 - 8. Mitteilungspflicht der Vermietenden
 - 9. Auskunftspflicht der Vermietenden/Arbeitgebenden

- E. Registerinhalte
 - 10. Bundesinhalt
 - 11. Zusätzliche Kantonsinhalte

- F. Einwohnerregister-Auskünfte an Private

A. Grundlagen

1. Bundesgesetzliche Ausgangslage

1.1 Formell

Neues Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02, in Kraft seit 1. November 2006

Neue Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007, SR 431.021, in Kraft seit 1. Januar 2008

Unverändertes Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), SR 142.20

1.2 Materiell

Artikel 2 Absatz 2 RHG:

"² Es (das Gesetz) gilt auch für die kantonalen und kommunalen:

- a. Einwohnerregister;
- b. Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen."

Artikel 3 RHG:

"In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;

- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck eines Besuchs einer Lehranstalt oder Schule oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben;

2. Bundesgesetzliche Grundsätze

Einwohnerregister:

- enthält alle natürlichen Personen: Kinder und Erwachsene, Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer
- enthält keine juristischen Personen
- das spezifische Bewilligungs- und Anmeldeverfahren für Ausländerinnen und Ausländer gemäss AuG ist durch das RHG nicht betroffen

Rechtsbegriffe:

- *richtig*: Niederlassung und Aufenthalt
- *falsch*: Wochenaufenthalt, zivilrechtlicher Wohnsitz

Niederlassung:

- "Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss"
- Haus, Wohnung, Wohnwagen, Zelt, Waldhütte; Altersheim
- nur eine Niederlassung möglich

Dokument:

- Bundesverordnung über den Heimatschein ist aufgehoben
- in BL kein Dokument erforderlich, ergo auch keine Hinterlegung

Aufenthalt:

- "Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate innerhalb eines Jahres aufhält"
- freiwilliger Aufenthalt für den Besuch einer Lehranstalt oder einer Schule, sofern mehr als 3 Monate
- unfreiwillige Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt, sofern mehr als 3 Monate
- mehrere Aufenthaltsgemeinden möglich

3. Kantonsgesetzliche Umsetzung

3.1 Formell

Neues Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG), SGS 111, in Kraft per 1. Januar 2009

Neue Anmeldungs- und Registerverordnung vom ... (ARV), SGS 111.11, in Kraft per 1. Januar 2009

Aufhebung des Gesetzes vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt, SGS 111

Aufhebung des Reglements vom 30. Oktober 1973 über Niederlassung und Aufenthalt, SGS 111.11

Aufhebung der Verordnung vom 8. Juni 1976 über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt, SGS 111.12

Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1945 über das Mutations- und Meldewesen, SGS 180.14

Unveränderte Verordnung vom 12. Dezember 2000 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, SGS 112.10

Unveränderte Verordnung vom 6. Mai 2003 über die Gebühren betreffend Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern, SGS 112.11

3.2 Materiell

§ 1 ARG: Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes sowie der darauf beruhenden Bundeserlasse;
- b. die An-, Um- und Abmeldungspflicht natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde;
- c. die Führung eines kantonalen Personenregisters.

B. Anmeldung

4. Pflicht zur Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung

Artikel 11 RHG:

"Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit:

- a. natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- b. die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren."

§ 4 ARG: Anmelde-, Ummelde- und Abmeldepflicht

"¹ Personen, die für Niederlassung oder Aufenthalt in die Einwohnergemeinde zuziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung an.

² Angemeldete Personen, die innerhalb der Einwohnergemeinde umziehen oder die aus der Einwohnergemeinde wegziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung um bzw. ab."

an-, um- und abmelden:

- bei Mündigen: persönliches Vorsprechen
- bei Ehegatten: persönliches Vorsprechen beider
- bei Unmündigen: durch die gesetzlichen Vertreter

§ 5 ARG: Frist, Daten, Gebührenfreiheit

"¹ Meldepflichtige Personen nehmen die An-, Um- oder Abmeldung innert 14 Tagen seit dem begründenden Ereignis vor.

² Sie geben allfällig fehlende Daten bekannt, die für das Einwohnerregister benötigt werden, und belegen sie nötigenfalls.

³ An-, Um- und Abmeldung sind gebührenfrei."

14-Tage-Frist:

- ohne den Umzugstag
- nächster Werktag, wenn 14. Tag = Samstag, Sonntag, Feiertag

allfällig fehlende Daten:

Daten, die nicht aus dem Personenregister abgerufen werden können

Daten nötigenfalls belegen:

- Daten, die die Schalterperson nicht schon sicher weiss, sind mit amtlichen Dokumenten zu beweisen
- kein Hinterlegen des Heimatscheins

Gebührenfreiheit:

- verfassungsmässiges Grundrecht der Niederlassungsfreiheit
- Niederlassungsbewilligung aufgehoben
- Vollkostengebühr bei Unterlassung der Meldung (§ 6/2 ARG)

Bescheinigung der Niederlassung / des Aufenthalts:

- kann auf Wunsch ausgestellt werden
- formlos
- Kanzleigebühr zulässig

5. One-Stop-Shop

§ 8 ARG: Adressnachtragsmeldungen

" Bei der An-, Um- und Abmeldung bietet die Gemeindeverwaltung den Personen Adressnachtragsmeldungen an kantonale Verwaltungsstellen an und leitet diese unentgeltlich weiter."

§ 5 ARV: Adressnachtragsmeldungen

"¹ Die Gemeindeverwaltung bietet Adressnachtragsmeldungen an folgende kantonalen Verwaltungsstellen an:

- a. Grundbuchamt,
- b. Handelsregisteramt.

² Die Sicherheitsdirektion stellt den Gemeindeverwaltungen Formulare für die Adressnachtragsmeldungen zur Verfügung."

Adressnachtragsmeldung:

- eigenhändige Unterschrift für die Mitteilung der Adressänderung erforderlich
- aufgrund Bundesrechts

C. Unterlassung der An-, Um- oder Abmeldung

6. Verfügung, Verwaltungskosten

§ 6 ARG: Unterlassung der Meldung

"¹ Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor.

² Die Gemeindeverwaltung auferlegt der Person die Kosten des Verwaltungsaufwandes, sofern diese nicht nachweist, dass sie aus achtswerten Gründen an der fristgerechten An-, Um- oder Abmeldung verhindert gewesen ist.

³ Die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann durch Beschwerde innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden."

§ 4 ARV: Abstimmung der An- und Abmeldungsverfügungen

"¹ Ist gegenüber einer Person die An- oder die Abmeldung zu verfügen, stimmen die Zu- und die Wegzugsgemeinde ihre Verfügungen inhaltlich und zeitlich aufeinander ab.

² Können sich die Zu- und die Wegzugsgemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat."

Verfügung:

- als Verfügung betitelt
- Gliederung: - Sachverhalt
 - rechtliches Gehör
 - Erwägungen
 - Entscheid-Dispositiv
 - Rechtsmittelbelehrung
- unterzeichnet durch Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin
- als lettre signature versandt
- koordiniert mit der Ab- bzw. Anmeldungsgemeinde

Muster einer Abmeldungs-Verfügung der Gemeindeverwaltung:

Verfügung der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde A. gegen Max Muster, geb. , whft. , betreffend Streichung aus dem Einwohnerregister der Einwohnergemeinde A. mit Kostenfolge

I. Sachverhalt

Am 3. April 2009 hat die Immobilienverwaltungsfirma X mitgeteilt, dass Max Muster den Mietvertrag über die Wohnung an dessen Niederlassungsadresse per 31. März 2009 gekündigt und die Wohnung auf dieses Datum hin verlassen hat. Am 21. April 2009 hat die Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde B. der Einwohnergemeinde A. mitgeteilt, dass sich Max Muster am 20. April 2009 als Niedergelassener in B. rückwirkend per 1. April 2009 angemeldet hat. Zudem ist festzustellen, dass sich Max Muster bis zum heutigen Zeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde A. nicht abgemeldet hat.

II. Rechtliches Gehör

Max Muster ist am 23. April 2009 von der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde A. zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeladen worden, sich zum Entwurf vorliegender Verfügung bis zum 8. Mai 2009 zu äussern. Max Muster hat davon keinen Gebrauch gemacht.

III. Erwägungen

Da gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) eine Person nur eine Niederlassungsgemeinde haben kann, steht rechtlich somit fest, dass Max Muster durch seine Neubegründung der Niederlassung in der Einwohnergemeinde B. per 1. April 2009 seine bisherige Niederlassung in der Einwohnergemeinde A. per 31. März 2009 aufgegeben hat.

Wer unter Aufgabe seiner Niederlassung aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat sich gemäss § 4 Absatz 2 des Anmeldungs- und Registergesetzes (RHG, SGS 111) bei der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen abzumelden (§ 5 Absatz 1 RHG). Dies hat Max Muster nachweislich nicht getan, so dass gestützt auf § 6 Absatz 1 RHG die Abmeldung und mithin die Streichung Max Musters aus dem Einwohnerregister der Einwohnergemeinde A. von Amtes wegen sowie durch die vorliegende Verfügung vorzunehmen ist.

Gemäss § 6 Absatz 2 RHG sind der Person, die ihre Meldepflichten nicht erfüllt, die Kosten des Verwaltungsaufwandes aufzuerlegen, sofern sie nicht nachweist, dass sie aus achtenswerten Gründen an der Pflichterfüllung verhindert gewesen ist. Da sich Max Muster nicht hat vernehmen lassen, ist die Prüfung achtenswer-

ter Gründe nicht relevant, und es sind ihm die entstandenen Verwaltungskosten von Fr. 100.- (bestehend aus ...) aufzuerlegen.

IV. Entscheid

- ://:
1. Max Muster wird rückwirkend per 31. März 2009 aus dem Einwohnerregister der Einwohnergemeinde A. gestrichen.
 2. Max Muster werden die Kosten des Verwaltungsaufwandes im Umfang von Fr. 100.- auferlegt. Der Betrag wird 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zur Bezahlung fällig.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde A. erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. *Im Fall von § 171k Absatz 4 Gemeindegesetz:* Das Beschwerdeverfahren ist im Falle des Unterliegens kostenpflichtig; es werden Entscheidgebühren von ... bis ... Franken erhoben.

A., den ...

Der/Die Gemeindeverwalter/in: ...

Kosten des Verwaltungsaufwandes:

- Umkehrung der Beweislast
- Vollkosten des Verwaltungsaufwandes = effektiver zeitlicher und technischer Aufwand nach Pauschalen = Kostendeckungsprinzip

achtenswerte Gründe:

Fristversäumnis ist schlechterdings nicht vorwerfbar

Rechtsmittelbelehrung im gemeinderätlichen Beschwerdeentscheid:

"Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im

Falle des Unterliegens kostenpflichtig; es werden Entscheidgebühren von 300 bis 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, SGS 175) können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden."

7. Busse

§ 18 ARG: Strafbestimmung

"¹ Wer die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung unterlässt, wer die Mitteilung gemäss § 7 Absatz 1 unterlässt, wer die Auskunft gemäss § 7 Absätze 2 oder 3 trotz schriftlicher Mahnung verweigert oder wer bei den Meldungen, Mitteilungen oder Auskünften vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis 5'000 Fr. bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz."

Gemeindegesetz (§ 70 Absatz 3, § 81 und § 82):

- Zuständigkeit: - Gemeinderat, oder
- Bussenausschuss, sofern Reglement
- Zeitpunkt: erst nach rechtskräftiger An-, Um- oder Abmel-
dungsverfügung
- Verfahren: - Anhörungsverfahren, oder
- Anerkennungsverfahren, sofern Reglement
- Anfechtung: Appellation innert 10 Tagen ans Strafgerichts-
präsidium

D. Pflichten Dritter

8. Mitteilungspflicht der Vermietenden

§ 7 Absatz 1 ARG: Mitteilungs- (und Auskunfts)pflcht

"¹ Personen, die in eigenem oder fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich oder in Kollektivhaushalten aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen seit dem Mietantritt bzw. seit der Aufnahme mit. Ebenso teilen sie die Beendigung der Miete oder der Aufnahme innert 14 Tagen mit."

Mitteilungspflicht:

- besteht unabhängig von der persönlichen Meldepflicht
- ebenfalls umgekehrt

mitteilungspflichtige Personen:

- Personen, die in eigenem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten (z.B. Einfamilienhausvermieter)
- Personen, die in fremdem Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten (z.B. Immobilienverwaltungsfirmen)
- Personen, die meldepflichtige Personen bei sich aufnehmen (z.B. erwachsene Tochter den pflegebedürftigen Vater)
- Personen, die meldepflichtigen Personen in Kollektivhaushalten aufnehmen (z.B. Heimleiter)

aufnehmen:

- nur bei sog. Garantenstellung gegeben (z.B. in Heimen)
- nicht gegeben bei blossem Zusammenleben (z.B. in Wohngemeinschaften)

Kollektivhaushalte:

Artikel 2 Buchstabe a RHV:

"In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Kollektivhaushalte:
1. Alters- und Pflegeheime,
 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
 3. Internate und Studentenwohnheime,
 4. Institutionen für Behinderte,
 5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
 7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen."

9. Auskunftspflicht der Vermietenden / Arbeitgebenden

§ 7 Absatz 2 ARG: (Mitteilungs- und) Auskunftspflicht

"² Personen gemäss Absatz 1 sowie Arbeitgebende, die meldepflichtige Personen beschäftigen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen, wenn diese ihren Meldepflichten nicht nachkommen."

E. Registerinhalte

10. Bundesinhalt

Artikel 6 RHG:

"Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindegemeinde-name;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;

- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum."

§ 2 Absätze 1 und 2 ARG: Einwohnerregister

"¹ Die Einwohnergemeinden führen Register über die Personen, die sich bei ihnen niedergelassen haben oder sich aufhalten (kurz: Einwohnerregister).

² Das Einwohnerregister enthält die Daten zu den Merkmalen gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz."

§ 19 ARG: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte: zusätzlicher Absatz 6 zu § 3

"⁶ Die Stimmregister entsprechen Artikel 6 Buchstabe t des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)."

11. Zusätzliche Kantonsinhalte

11.1 Einwohnerregister

§ 2 Absatz 3 ARG: Einwohnerregister

"³ Zusätzlich enthält es (das Einwohnerregister) von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Eltern und Kinder mit jeweils amtlichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum;

- b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt."

Geltungsbereich:

- nur niedergelassene Personen
- Erhebung des Geburtsdatums der Eltern?

§ 3 ARV: Familienrechtliche Beziehungen

"Als familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt gelten:

- a. Ehe,
- b. eingetragene Partnerschaft,
- c. elterliche Sorge,
- d. Kindsverhältnis,
- (*d^{bis}*. Stiefkindsverhältnis?),
- e. Pflegekindsverhältnis."

§ 2 Absatz 4 ARG: Einwohnerregister

"⁴ Auf Wunsch der verzeichneten Person enthält es zudem die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Anrede und Titel;
- b. Name und Adresse derjenigen Person, die im Ereignisfall benachrichtigt werden soll."

Geltungsbereich:

Niedergelassene oder sich aufhaltende Personen

11.2 Stimmregister betreffend Auslandschweizer

§ 16 ARV: *Änderung der Verordnung über die politischen Rechte: zusätzlicher Absatz 2 zu § 4*

"² Das Stimmregister über die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist elektronisch sowie mit den Daten zu folgenden Merkmalen zu führen:

- a. Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: Versichertennummer), sofern vorhanden;
- b. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person, sofern vorhanden;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und Land;
- e. Geburtsdatum und Geburtsort;
- f. Heimatorte;
- g. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen."

Elektronisch:

- elektronisches Register
- unstatthaft in Excel/Word

11.3 Anordnungen fürs Begräbnis

§ 21 ARG: *Änderung des Begräbnisgesetzes: neuer § 5a*

"¹ Jede Person, die in der Gemeinde niedergelassen ist, kann bei der Gemeindeverwaltung Anordnungen für ihr Begräbnis hinterlegen.

² Die Gemeinde führt die Anordnungen durch, sofern sie nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind."

Geltungsbereich:

Nur niedergelassene Personen

F. Einwohnerregister-Auskünfte an Private

§ 3 ARG: Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private

"¹ Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt:

- a. amtlicher Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Wohnadresse und Zustelladresse.

² Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

³ Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt, sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

⁴ Sie macht die im Einwohnerregister verzeichneten Personen namentlich bei deren An- oder Ummeldung auf die Möglichkeit der Datensperrung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz aufmerksam."

Geltungsbereich:

Niedergelassene oder sich aufhaltende Personen

Beispiele zu Absatz 2:

Schuldnerverfolgung / Nachforschungen für Klassenzusammenkunft

Beispiel zu Absatz 3:

Namen und Adressen aller Personen, die an einer Strasse wohnhaft sind, zwecks Information über eine bevorstehende Lärmimmission

Einschränkung zu Absatz 4:

Datensperrung gilt nicht für den Fall von Absatz 2